

Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und
Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau,
Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung,
Grünflächen



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 6 • 09106 Chemnitz

Franktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtrat
Herrn Volkmar Zschocke
Markt 1
09111 Chemnitz

Dienstgebäude	Annaberger Straße 89 09120 Chemnitz
Datum	18.06.2009
Unser(e) Zeichen/Az	63.3
Durchwahl	0371 4886330
Auskunft erteilt	Herr Hahn
Zimmer	117
Datum & Zeichen	04.06.2009
Ihres Schreibens	15.4 Gö/10.24.12
E-Mail	

Anfrage von Stadtratsmitgliedern Nr. RA-109/2009

Sehr geehrter Herr Zschocke,

zu Ihrer Anfrage ist Folgendes mitzuteilen.

Nach geltender Sächsischer Bauordnung (SächsBO) vom Mai 2004 sind Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren **in und an** Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis 3 m und einer Gesamtlänge bis 9 m verfahrensfrei, d. h. es bedarf keines Bauantrages. Ein völlig bündiger Abschluss ist nicht gefordert, Flächenbegrenzungen gibt es nicht.

Dies gilt in allen Sächsischen Bauordnungen seit 1992 für Solarenergieanlagen bzw. Sonnenkollektoren, die **in bzw. an** der Dachhaut anliegen.

Stehende oder aufgeständerte Anlagen sind von der Verfahrensfreistellung nicht erfasst. Darauf wird eindeutig in der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Sächsischen Bauordnung verwiesen. Solaranlagen, die in einem Winkel von der Dach- bzw. Außenwandfläche geneigt sind, sind demnach, unabhängig von der Größe, baugenehmigungspflichtig.

Die Gründe liegen im Bauplanungsrecht, z. B. in Bebauungsplangebieten, in denen Dachformen und Dachneigung vorgegeben sind und den städtebaulichen Auswirkungen zumindest größerer Anlagen auf das Stadtbild sowie im Bauordnungsrecht, konkret in veränderten Abstandsflächen, die durch den Aufbau entstehen und geschützte nachbarliche Belange tangieren können.

Ein Ermessensspielraum wird vom Gesetzgeber nicht vorgegeben.

Eigentümer von Flachdachgebäuden, die effektiv Sonnenenergie über Solaranlagen auf dem Dach nutzen wollen und dazu aufgeständerte Anlagen auf das Dach bringen, müssen somit regelmäßig eine Baugenehmigung beantragen.

In der Neuauflage der Solarfibel wird auf diese Rechtslage hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Wesseler
Bürgermeisterin

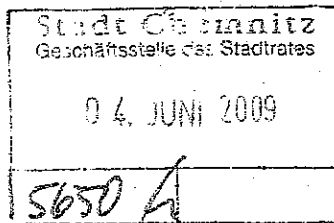
Telefon 0371 488-1961/-1962
Fax 0371 488-1996
E-Mail d6@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

Erreichbarkeit
Straßenbahn Linien 5, 6
Haltestelle: Treffurthstraße



Wirtschaftsregion
Chemnitz - Zwickau

Stadt **CHEMNITZ**

Datum 03.06.2009

Nr.¹⁾: RA-109/2009**Anfrage von Stadtratsmitgliedern**

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Volkmar Zschocke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Name, Vorname (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Verstöße gegen die Sächsische Bauordnung bei der Errichtung von Solaranlagen**Frage:***(Auszug aus der Tonbandaufzeichnung über die Sitzung des Stadtrates – öffentlich – vom 03.06.2009)***Herr Zschocke:** Ja, ich kann ,s leider nur in einem Fall, bei einem andern Fall habe ich die Frage noch nicht formuliert, die möchte ich zu Protokoll geben.

Mich hat heute ein Schreiben erreicht von Bürgern an Sie persönlich, Frau Ludwig; und das ist aber uns zur Kenntnis gegeben mit der Bitte um Unterstützung – also ein Schreiben vom 27.05., da geht es um angebliche Verstöße gegen die Sächsische Bauordnung bei der Errichtung einer Solaranlage. Da sind also Bürger in einem Wohngebiet von Chemnitz, die haben die wunderschöne Solarfibel vom Umweltamt, Herr Runkel, sehr ernst genommen, haben auf ihre Dächer Solaranlagen integriert. Das Hochbauamt hat auch immer gesagt: Das dürft ihr, die sind kleiner als 20 m², die sind genehmigungsfrei.

Jetzt kriegen die alle ein Schreiben vom Baugenehmigungsamt, dass sie ,ne Genehmigung brauchen.

Bevor ich mich hier damit noch näher befasse, würde ich gern mal wissen, wie der Standpunkt der Verwaltung zu diesem Konflikt ist.

 Unterschrift (Fragesteller/in)

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt